

Annahmeverzug

Rechte des Verkäufers ...

Vom Vertrag zurücktreten
(mit Zustimmung des Käufers)

Ware anderweitig verkaufen

weil:

- Ware stark nachgefragt wird
- aus Kulanzgründen

Ware auf Kosten des Käufers einlagern
(öffentliches Lagerhaus oder eigenes Lager)

Befreiung von der Leistungspflicht
(keine Lieferung)

weil:

Klage zeitraubend und teuer ist

Klage auf Abnahme

weil:

Ware nicht oder nur mit Verlust verkauft werden kann (z.B. Sonderanfertigung)

Freihändiger Verkauf

von Waren mit einem Börsen- oder Marktpreis

Verkauf durch öffentlich ermächtigten Makler an einer Börse (z.B. Baumwolle, Getreide, Wertpapiere)

vorher:

Nachfrist setzen und freihändigen Verkauf androhen

Selbsthilfeverkauf

(Öffentliche Versteigerung)

Pflichten des Verkäufers:

- dem Käufer angemessene Nachfrist setzen und Selbsthilfeverkauf androhen
- Ort und Termin der Versteigerung mitteilen
- Abrechnung übermitteln:
Mindererlös trägt Käufer - Mehrerlös erhält Käufer

Notverkauf

bei leicht verderblichen Waren

Beim Notverkauf entfällt diese Pflicht!